



GAMAX Management AG
Strategie für die Ausübung von
Stimmrechten

Luxemburg, 11. Juni 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
2	Rahmen	4
3	Entscheidungsprozess ob / wann / wie abgestimmt wird	4
4	Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten	5
5	Operative Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten	7
	Anhang 1: MAML Richtlinien die Ausübung von Stimmrechten betreffend.....	8

1 Einleitung

In Einklang mit den folgenden Gesetzen und Verordnungen, hat die GAMAX Management AG („GMAG“) eine angemessene, effiziente und effektive Strategie dazu entwickelt, ob und wie Stimmrechte betreffend die von ihr gemanagten Fonds ausgeübt werden, damit die Ausübung dieser Stimmrechte im alleinigen Interesse des betreffenden Fonds erfolgt.

- Gesetz vom 17. Dezember über Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Artikel 23 der CSSF Verordnung 10-4 (Umsetzung der EU Direktive 2010/43/EU vom 1. Juli 2010 in Ausführung der Direktive 2009/65/EC bezüglich der organisatorischen Anforderungen, Interessenskonflikte, Führung der Geschäfte, Risiko Management und Inhalt der Verträge zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft.
- Absatz 5.2.6.2 der Circular 12 546 (bezüglich: Autorisierung und Organisation der luxemburgischen Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 für gemeinsame Anlagen und zu Investmentgesellschaften, die keine Verwaltungsgesellschaften gemäß Artikel 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 für gemeinsame Anlagen sind);
- Gesetz vom 12. Juli 2013 für Alternative Investment Fund Managers;;
- Artikel 37 der Delegierten Verordnung der EU Kommission Nr. 231/2013 vom 19. Dezember 2012 als Ergänzung zur Direktive 2011/61/EU im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung;

Diese Strategie zur Ausübung von Stimmrechten (die „Strategie“) beschreibt die Maßnahmen, die GMAG übernommen hat, um zu gewährleisten, dass ihre Handlungen im besten Interesse der Investoren der von ihr gemanagten Fonds erfolgen. GMAG ist gleichzeitig der Manager für OGAW Fonds und AIFs (Alternative Investment Fonds). Eine Zusammenfassung dieser Strategie ist auf der Website von GMAG („das Unternehmen“) verfügbar, und nähere Informationen zu sämtlichen auf Basis der in dieser Strategie dargestellten Maßnahmen wird den Investoren auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Rahmen

Als Teil der Mediolanum Bankengruppe hat das Unternehmen das Anlagenmanagement für seine Fonds an Mediolanum Asset Management Ltd („MAML“) übertragen. GMAG hat eine Vereinbarung getroffen, nach der MAML bei der Entscheidung darüber, wann und wie die Ausübung von Stimmrechten im besten Interesse des betreffenden Fonds liegt, seiner eigenen Strategie folgt (der GMAG zugestimmt hat), dies unter entsprechender Berücksichtigung ihrer Investmentpolitik und Ziele. MAML schließt im Gegenzug alle unterbeauftragten Investment-Manager von der Ausübung der Stimmrechte betreffend Wertpapiere aus, damit sie näher am Geschehen ist und sicherstellen kann, dass Entscheidungen im besten Interesse der Anteilhaber und in Übereinstimmung mit den Ansichten von GMAG getroffen werden.

GMAG überwacht von MAML vorgeschlagene Abstimmungen (wenn solche stattfinden) anhand von periodischen Berichten über die Ausübung von Stimmrechten. Diese Berichte können, nach Prüfung einer vom MAML Anlageausschuss vorgeschlagenen Abstimmung, Erläuterungen dazu enthalten, warum eine Abstimmung durchgeführt wurde oder nicht.

GMAG ist verpflichtet seine Abstimmungsstrategie jährlich, und bei Bedarf öfter, zu überprüfen um sicherzustellen, dass die geltende Vereinbarung über die Ausübung von Stimmrechten weiterhin im besten Interesse der Investoren liegt.

3 Entscheidungsprozess ob / wann / wie abgestimmt wird

Mitglieder des MAML Anlageausschusses beschließen formell über Abstimmungsvorschläge, bei denen Anteile an von GMAG gemanagten Fonds folgende Grenzwerte überschreiten:

- ❖ 0,5% der Marktkapitalisierung von „großkapitalisierten“* Unternehmen
- ❖ 2,0% der Marktkapitalisierung von „kleinkapitalisierten“ Unternehmen

*Ein Unternehmen gilt als ‘großkapitalisiert’ wenn es eine Marktkapitalisierung aufweist, die über €5 Milliarden liegt

Der MAML Anlageausschuss trifft seine Entscheidungen für sich allein, im besten Interesse des betreffenden Fonds, und kann sich für die Ausübung von Stimmrechten entscheiden, auch wenn die oben angeführten Grenzwerte nicht erreicht werden. Im umgekehrten Fall kann MAML beschließen, nicht abzustimmen, auch wenn die Grenzwerte erreicht wurden.

Die Entscheidung zur Ausübung von Stimmrechten erfolgt im Wesentlichen unter Berücksichtigung der langfristigen Interessen des jeweiligen Fonds. MAML hält sich an die Investment-Strategie und Ziele des betreffenden Fonds, und Stimmrechte sollten generell nicht ausgeübt werden, außer wenn der Fonds eine langfristige Kapitalerhöhung erlangen soll.

Um zu einer Entscheidung zu gelangen, kann MAML die Performance der Emittentin bewerten, ihre Geschäftsziele, Zukunftsaussichten, die potenziellen Auswirkungen der Abstimmung auf den künftigen Wert der Wertpapiere, die vom Verwaltungsrat der Emittentin vorgebrachten Vorschläge sowie die frühere Integrität als auch die Effektivität der Mitglieder des Verwaltungsrates.

Viele Belange werden routinemäßig zur Abstimmung gebracht und haben vermutlich keine Auswirkungen auf den künftigen Wert des Fonds. In solchen Fällen übersteigen die mit der Ausübung von Stimmrechten verbundenen Kosten wahrscheinlich den potenziell dadurch erzielbaren Gewinn. Wenn dies eintritt, wird MAML auf die Ausübung von Stimmrechten verzichten. Beispiele hierfür sind insbesondere:

- auf bestimmten Märkten müssen Aktionäre den Wertpapierhandel für eine bestimmte Zeit vor und nach der Aktionärsversammlung unterbrechen ("Sperrzeitraum"). MAML kann auf eine Abstimmung verzichten oder eine Abstimmung absagen, wenn sie zum Schluss gelangt, dass es für die Kunden vorteilhafter ist mit Wertpapieren zu handeln als eine Hausse-Position für eine Abstimmung zu halten;
- Wertpapiere, auf die sich die Stimmrechte beziehen, wurden nach dem GMAG Wertpapierleihprogramm beliehen, und es wurde beschlossen, dass diese nicht (von Fall zu Fall) gekündigt werden, weil in diesem speziellen Fall der aus dem Wertpapierleihgeschäft für den Fonds generierte Gewinn voraussichtlich höher ist als der Vorteil, der aus der Abstimmung zu erwarten ist;

MAML ist verpflichtet sorgfältig alle relevanten Umstände zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass sie zu einer Entscheidung gelangt, die im besten Interesse des Fonds gelegen ist.

MAML verfügt über eine Strategie für Entscheidungsprozesse. MAML dokumentiert die Gründe, die zur Entscheidung für/gegen die Ausübung von Stimmrechten für die betreffenden Wertpapiere geführt haben. Die Strategie von MAML enthält **Abstimmungsrichtlinien**, welche die Abstimmungsstrategien (dafür/dagegen) für verschiedene Themen darlegen. MAML hält sich im Allgemeinen an diese Richtlinien, kann jedoch in Einzelfällen auch anders entscheiden. Eine Kopie der Richtlinien von MAML befindet sich in **Anhang 1**.

4 Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten

Es können Fälle auftreten, in denen MAML oder GMAG einen schweren Interessenkonflikt haben, ob über eine den Fonds betreffende Angelegenheit abgestimmt werden soll oder nicht. Ein Interessenkonflikt kann zum Beispiel vorliegen, wenn MAML oder GMAG eine wichtige Geschäftsbeziehung zu einer Emittentin unterhält und vorschlägt, Stimmrechte auszuüben, die Wertpapiere dieser Emittentin betreffen. Es kann auch vorkommen, dass Mitarbeiter, Funktionäre oder Mitglieder des Verwaltungsrates von MAML oder GMAG ein wesentliches Interesse am Ergebnis einer Abstimmung haben, an der ein betreffender Fonds beteiligt ist.

Der MAML Anlageausschuss bewertet alle potenziellen Interessenkonflikte mit der Compliance-Funktion, bevor er über eine Abstimmung entscheidet. Wenn ein angeblicher Konflikt vorliegt, muss die Compliance-Funktion mittels Schlichtungsmaßnahmen dafür sorgen, dass dieser entsprechend beigelegt wird, und dass nicht die Gefahr einer Beeinträchtigung des Fonds besteht. Wenn unklar ist, ob ein Konflikt angemessen geregelt wurde, muss die Compliance-Funktion dem Vorstand von GMAG eine Risikoeinschätzung übermitteln, die einen Maßnahmenkatalog enthält.

Festgestellte potenzielle Interessenkonflikte (keine vollständige Aufzählung) und Maßnahmen:

1. Ein Mitglied des Verwaltungsrates von GMAG oder MAML (oder eine für die Wahl in den Verwaltungsrat nominierte Person) ist im Verwaltungsrat eines börsennotierten Unternehmens, und MAML erwägt Stimmrechte betreffend Wertpapiere dieser Emittentin auszuüben

Es wird eine Liste aller Unternehmen geführt, bei denen ein Mitglied des Verwaltungsrates von MAML oder GMAG Mitglied eines Verwaltungsrats ist oder der Compliance mitgeteilt hat, dass er/sie für die Wahl in einen Verwaltungsrat nominiert ist. Die Compliance-Funktion muss diese Liste sichten, wenn eine Abstimmung vorgeschlagen wird. Wenn ein Konflikt festgestellt wird, muss das betroffene Mitglied des Verwaltungsrates dem Verwaltungsrat gegenüber den gesamten Umfang des Konflikts offenlegen. Das Mitglied des Verwaltungsrates muss sich der Abstimmung über die für Beilegung des Konflikts zu treffenden Maßnahmen enthalten.

2. GMAG oder MAML unterhält wichtige Geschäftsbeziehungen mit einer Emittentin

MAML und GMAG haben eine Liste von Dienstleistern erstellt, mit denen sie wichtige Geschäftsbeziehungen unterhalten. Jeder Vorschlag zur Ausübung von Stimmrechten betreffend Wertpapiere, die von diesen Firmen ausgegeben werden, wird geprüft, um zu gewährleisten, dass sich dies nicht negativ auf den Fonds auswirkt. Die Compliance muss die ursprüngliche Investitionsbegründung für die Auswahl der Wertpapiere, das Gewicht der Angelegenheit, über die abgestimmt wird, und die möglichen Auswirkungen auf den Fonds prüfen.

3. MAML kann entscheiden, Stimmrechte betreffend gleicher Wertpapiere auszuüben, die für verschiedene Kunden verwaltet werden

MAML muss nachweisen, dass sie nicht gegen Rechte an gleichen Wertpapieren, die für verschiedene Kunden verwaltet werden (um die Abstimmung der GMAG Fonds zu schwächen) gestimmt hat, außer sie kann glaubhaft machen, dass die Abweichung in der Investment-Strategie oder den Zielen der betreffenden Fonds (oder eine klare Anweisung

des Kunden) begründet ist.

4. Mitglieder des Verwaltungsrates von MAML oder GMAG und Mitglieder des Anlageausschusses von MAML könnten selbst Anteile an Wertpapieren halten, die von der Abstimmung betroffen sind

Die Compliance sichtet die Verzeichnisse über die persönlichen Geschäfte um zu überprüfen, ob persönliche Beteiligungen von betreffenden Personen an den gleichen Wertpapieren dokumentiert sind, die die in der Strategie über persönliche Geschäfte dargestellten Grenzwerte übersteigen. Sollte sich dies herausstellen, muss die Compliance-Funktion die Angelegenheit weiter untersuchen um den Konflikt beizulegen.

Generell können MAML oder GMAG, wenn ein Interessenkonflikt festgestellt wird, bei Bedarf folgende Beilegungsmaßnahmen ergreifen, wenn dies angemessen scheint:

- (1) Ausübung von Stimmrechten in Einklang mit der Standardvorschrift, die in ihren Richtlinien enthalten ist, unter der Voraussetzung, dass diese Richtlinien ausführen, wie die Stimmabgabe (dafür oder dagegen) im Allgemeinen für die betreffende Frage zu erfolgen hat;
- (2) Einholung von Anweisungen für die Stimmabgabe oder einer Sonderfreigabe für den Interessenkonflikt von den Investoren;
- (3) Stimmabgabe für ihre Kunden im gleichen Verhältnis zur Stimme von allen anderen Haltern dieser Wertpapiere oder „Spiegelabstimmung“, wenn MAML Informationen über die von den anderen Wertpapierhaltern abgegebenen Stimmen verfügt;
- (4) Abstimmungsenthaltung mit Ausnahme von "Anwesenheitsbekundungen" für ein Quorum;
- (5) Ergreifung anderer, unter den gegebenen Umständen angebrachter, Maßnahmen.

MAML legt seine Abstimmungsrichtlinien selbst fest und trifft sämtliche Abstimmungsentscheidungen unabhängig im besten Interesse der jeweiligen Fonds und nicht im Interesse von MAML, ihrer Muttergesellschaft oder irgendwelcher Tochtergesellschaften von MAML.

MAML und GMAG befolgen grundsätzlich keine Weisungen ihrer Mutter- oder Tochtergesellschaften darüber, wie sie ihre Stimmrechte auszuüben haben. Sowohl MAML also auch GMAG enthalten sich der Stimmanteile von Mediolanum S.p.A, außer wenn es von einem Kunden, der kein Tochterunternehmen ist, verlangt wird.

Sowohl MAML als auch GMAL müssen sicherstellen, dass alle potenziellen Interessenkonflikte in Einklang mit ihren jeweiligen Strategien über Interessenkonflikte beigelegt werden, und dass die Strategien zum Umgang mit Konflikten auf Vorstandsebene angemessen sind.

5 Operative Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten

Wenn der MAML Anlageausschuss beschließt abzustimmen, obliegt es GMAG, die für die Einhaltung der Formalitäten für die Abstimmung erforderlichen, operativen Vorkehrungen zu treffen, wie Ausschreibung der Abstimmung und Überwachung der Unternehmensmitteilungen der Emittenten der jeweiligen Wertpapiere, damit der Anlageausschuss über ein potenzielles Abstimmungsergebnis informiert werden kann.

GMAG veranlasst eine angemessene Überwachung der betroffenen Emittenten. Wenn der Anlageausschuss seine Entscheidung für eine Abstimmung bekannt gibt, ist GMAG verpflichtet, die Unterstützung von Dritten einzuholen, um alle rechtlichen und administrativen Anforderungen betreffend die Stimmrechtsvertretung zu erfüllen.

GMAG hat administrative Vorkehrungen getroffen, die mit der Investment-Strategie und den Zielen der von ihr verwalteten Fonds vereinbar sind. Wie vorher erwähnt, überprüft GMAG seine Vorschriften jährlich, und wenn erforderlich öfter, um sicherzustellen, dass diese effektiv und im besten Interesse des jeweiligen Fonds gelegen sind.

Anhang 1: MAML Richtlinien die Ausübung von Stimmrechten betreffend



MAML Richtlinien über die
Stimmrechtsvertretung